

Landschaftsabstimmung

vom 10. Juni 2018

Am Sonntag, 10. Juni 2018, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1. Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates**
- 2. Unterstellung des Budgets bei gleichbleibendem Steuerfuss unter das fakultative Referendum, Teilrevision der Verfassung**
- 3. Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern, Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes**

Die vorliegende Information, welche Amtsberichte und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis, einem Wahlzettel und zwei Stimmzetteln zugestellt.

Welche Personen sich für die Ersatzwahl in den Grossen Landrat öffentlich zur Wahl stellen, kann auf der Webseite www.gemeinde-davos.ch anhand einer übersichtlichen Aufstellung eingesehen werden.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 20. April 2018

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsberichte

1. Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates 4
2. Unterstellung des Budgets bei gleichbleibendem Steuerfuss unter das fakultative Referendum, Teilrevision der Verfassung 8
3. Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern, Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes 16

Abstimmungsvorlagen

1. Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates 23
 - Wahl einer Person
2. Unterstellung des Budgets bei gleichbleibendem Steuerfuss unter das fakultative Referendum, Teilrevision der Verfassung 23
 - Nachtrag XVII zur Verfassung für die Gemeinde Davos betreffend Unterstellung der Genehmigung des unveränderten Steuerfusses und des darauf beruhenden Budgets unter das fakultative Referendum
3. Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern, Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes 25
 - Nachtrag IV zum Steuergesetz der Gemeinde Davos

- Informationen zur Stimmabgabe** 28

Amtsberichte

zur Landschaftsabstimmung vom 10. Juni 2018

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrates den nachfolgenden Bericht zu den Vorlagen der Landschaftsabstimmung vom 10. Juni 2018 zu unterbreiten.

1. Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates

A. Das Wichtigste in Kürze

Im März 2018 trat ein Mitglied des Grossen Landrates von seinem Mandat zurück. Gemäss Landschaftsverfassung Art. 12 Abs. 1 lit. a werden freie Sitze im Grossen Landrat durch eine Ersatzwahl, die durch die Urnengemeinde vorzunehmen ist, behoben.

B. Ausgangslage

Ein langjähriges Mitglied des Grossen Landrates, Hans Bernhard, ist im März 2018 im Zuge des Wechsels vom Arbeitsleben in die Zeit der Pensionierung von seinem Parlamentsmandat zurückgetreten. Es besteht somit derzeit eine Vakanz, das heisst ein freier Sitz im 17-köpfigen Grossen Landrat.

C. Ersatzwahl

Die entstandene Vakanz ist durch eine Ersatzwahl zu beheben. Es ist ein neues Mitglied des Grossen Landrates für den Rest der laufenden Amtsdauer, das

heisst bis Ende des Jahres 2020, zu wählen. Der Amtsantritt der neu gewählten Person erfolgt auf den 1. Juli 2018.

D. Verfahren

Gewählt ist, wer das absolute Mehr sowie am meisten Stimmen erreicht hat (Art. 15 der Landschaftsverfassung). Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang wird durch den Kleinen Landrat bei Bedarf festgelegt.

Wählbar sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Für Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, ist vorgängig zur Wahl keine amtliche Anmeldung notwendig. Welche Personen sich für die Ersatzwahl in den Grossen Landrat öffentlich zur Wahl stellen, kann der Medienberichterstattung, den Werbemassnahmen von interessierten Parteien oder der Webseite www.gemeinde-davos.ch anhand einer übersichtlichen Aufstellung entnommen werden.

E. Ausfüllen des Wahlzettels

Auf dem Wahlzettel ist eine Linie aufgedruckt, da genau ein Mandat zu vergeben ist. Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, unleserlich sind oder die keine eindeutige Willenskundgebung (identifizierbare Person) enthalten, sind ungültig. Wahlzettel, die mehr als 1 Namen tragen, sind gültig; jedoch werden die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Wenn zwei oder mehrere öffentlich zur Wahl antretende Personen den gleichen Familiennamen tragen, muss zur Gültigkeit der Stimme auch der Vorname dazugeschrieben werden, z.B. Dario Meier oder Daniela Meier. Emp-

fehlenswert ist, grundsätzlich die zu wählende Person mit Vornamen und Nachnamen auf den Wahlzettel zu schreiben.

F. Regierungs- und Grossratswahlen

Gleichzeitig mit der Ersatzwahl in den Grossen Landrat finden auch die Regierungs- und Grossratswahlen statt. Damit wird die personelle Besetzung für die Amtsdauer 2018–2022 einerseits der Kantonsregierung und andererseits des Kantonsparlaments, darunter die 6 Parlamentssitze des Wahlkreises Davos, festgelegt. Wichtige Bestimmungen zu diesen Wahlen werden von der zuständigen Region Prättigau/Davos in den amtlichen Mitteilungen in der Davoser Zeitung publiziert. Folgende Punkte sind von zentraler Bedeutung:

- Wählbar sind bei den Regierungs- und Grossratswahlen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Graubünden Wohnsitz haben und nicht aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorgebeauftragte Person vertreten werden.
- Auf allen Wahlzetteln sind exakt so viele Linien aufgedruckt, wie Mandate zu vergeben sind.
- Wahlzettel, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Wahlzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind. Es werden in diesem Fall jedoch die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.
- Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder die auf einen Namen lautet, den derselbe Wahlzettel bereits enthält (Kumulation ist nicht zulässig), oder die begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig. Der betreffende Name wird gestrichen.
- Auf den oder die «Bisherigen» oder ähnlich lautende Wahlzettel sind ungültig.

Welche Personen zu den Regierungs- und Grossratswahlen im Wahlkreis Davos öffentlich antreten, kann einer übersichtlichen Aufstellung auf der Webseite www.gemeinde-davos.ch entnommen werden.

G. Antrag

Wir ersuchen Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Vakanz im Grossen Landrat der Gemeinde Davos zu beheben und den Vornamen und den Nachnamen einer wählbaren Person auf den Wahlzettel zu schreiben.

2. Unterstellung des Budgets bei gleichbleibendem Steuerfuss unter das fakultative Referendum, Teilrevision der Verfassung

A. Das Wichtigste in Kürze

Der Grosse Landrat verlangt mit einer Motion, dass das Budget bei gleichbleibendem Steuerfuss nicht mehr dem obligatorischen, sondern dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Bislang stimmt das Davoser Volk jedes Jahr über das Budget des kommenden Jahres ab, unabhängig davon, ob die Vorlage umstritten ist oder nicht. Neu soll es bei gleichbleibendem Steuerfuss nur dann zur Volksabstimmung kommen, wenn 300 Stimmberechtigte mit ihrer Unterschrift dies verlangen. Immer noch dem obligatorischen Referendum unterliegen sollen jedoch die Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget. Sobald demnach eine Anpassung des Steuerfusses geplant ist, wird dieser samt dem Budget wie bis anhin obligatorisch dem Volk unterbreitet. Die vorgeschlagene Änderung erfordert eine Teilrevision der Gemeindeverfassung.

B. Ausgangslage

Ist eine Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt, wird sie zwingend immer dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Ist eine Vorlage dem fakultativen Referendum unterstellt, können 300 Davoser Stimmberechtigte – nachdem der Grosse Landrat das Geschäft beraten hat – innert 30 Tagen mit ihrer Unterschrift verlangen, dass über diese Vorlage eine Volksabstimmung stattfinden soll.

Budget und Steuerfuss können bei Gemeinden mit Gemeindeparlament gemäss kantonalem Recht dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstellt werden (Art. 10 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden [BR 175.050]). Laut Art. 12 lit. c der Davoser Gemeindeverfassung (DRB 10; nachfolgend: Gemeindeverfassung) sind die Genehmigung des jährlichen Voranschlags und die Festsetzung des Steuerfusses zwingend der Urnengemeinde vorzulegen. Demgegenüber unterliegt die Genehmigung

der Jahresrechnung und des Jahresberichts seit März 1997 dem fakultativen Referendum (Art. 12a lit. a Gemeindeverfassung). Die Stadt Chur und die Gemeinden Arosa und Ilanz, letztere beiden zumindest seit den Fusionen anfangs 2013 bzw. 2014, kennen die Bestimmung, dass Jahresrechnung, Budget und Festsetzung des Steuerfusses dem fakultativen Referendum unterliegen, und dies unabhängig von einer Veränderung des Steuerfusses.

Ebenfalls aufgrund einer parlamentarischen Motion stimmte das Davoser Stimmvolk am 25. September 2016 über die generelle Unterstellung des Budgets und des Steuerfusses unter das fakultative Referendum ab und lehnte die Vorlage knapp mit 1'098 Ja-Stimmen zu 1'197 Nein-Stimmen ab. Im Vorfeld dieser Abstimmung wurde teilweise kritisiert, dass das Volk sich immer zu einer Änderung des Steuerfusses äussern soll, und zwar ohne zuerst 300 Unterschriften für ein fakultatives Referendum sammeln zu müssen. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurde in einer von 11 Grossen Landräten am 2. November 2017 eingereichten Motion vorgesehen, das Budget nur dann dem fakultativen Referendum zu unterstellen, wenn der dem Budget zugrundeliegende Steuerfuss unverändert ist. Wenn der Steuerfuss verändert werden soll, werden dieser und das darauf beruhende Budget nach wie vor zwingend dem Volk vorgelegt.

Am 7. Dezember 2017 unterstützte der Grosse Landrat die Motion. In der Folge erarbeitete der Kleine Landrat eine Vorlage. In der Gemeindeverfassung müssen, wie der Abstimmungsvorlage auf Seite 23f dieser Broschüre zu entnehmen ist, drei Artikel angepasst werden. Ausserdem erfährt ein weiteres Gesetz (DRB 55) eine kleine Änderung. Sodann wurde in der Verfassung bislang der Ausdruck «Voranschlag» verwendet. Wie im übergeordneten Recht und insbesondere in den Vorschriften zur neuen Rechnungslegung HRM2 soll auf kommunaler Ebene neu der Begriff «Budget» verwendet werden. Die Vorlage wurde durch den Grossen Landrat am 22. März 2018 ohne Enthaltung und ohne Gegenstimme zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

C. Verbesserung der Budgetgenauigkeit durch Einführung des fakultativen Referendums

Der offiziell vorgegebene eidgenössische Abstimmungstermin für das vierte Quartal ist in der Regel im November. An diesem Termin findet normalerweise auch die kommunale Abstimmung über das Budget und den Steuerfuss statt. Die Abstimmung über Gemeindevorlagen wird wenn immer möglich an den eidgenössisch vorgegebenen Terminen durchgeführt. Einerseits bedeutet jede Abstimmung einen grösseren finanziellen und personellen Aufwand, und es ist effizienter, wenn die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen gleichzeitig stattfinden. Andererseits wäre es aus praktischen und organisatorischen Gründen schwierig, nach dem Abstimmungstermin im November im selben Jahr eine weitere Abstimmung durchzuführen. Die Abstimmungsunterlagen müssen rechtzeitig bei den Stimmberechtigten sein und die Abstimmungsprozesse der November-Abstimmung und jene der Dezember-Abstimmung würden sich überschneiden.

Da die Urnenabstimmung über das Budget und den Steuerfuss wie beschrieben in der Regel im November stattfindet und der Amtsbericht rechtzeitig gedruckt und den Stimmbürgern zugestellt werden muss, muss das Budget in der September-Sitzung des Grossen Landrats behandelt werden. Die Unterlagen müssen dem Grossen Landrat drei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. Zuvor muss der Kleine Landrat, unmittelbar nachdem er das Budget beschlossen hat, dieses der Geschäftsprüfungskommission vorlegen. Diese muss das Budget prüfen und dem Grossen Landrat entsprechende Anträge stellen. Dies hat zur Folge, dass die Budgeteingaben der Verwaltungsabteilungen bereits bis Mitte Juli erfolgen müssen und der Budgetprozess spätestens nach den Sommerferien abgeschlossen sein muss. Der frühe Budgetierungszeitpunkt ist nachteilig, denn wesentliche Zahlen und Informationen sind zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt. Zur Verdeutlichung dieser Problematik werden nachfolgend einige Beispiele aus dem Budgetprozess genannt:

- Die Steuerempfehlungen, welche der Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Graubünden in Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung ausarbeitet, werden in der Regel Ende August/Anfangs Sep-

tember publiziert. Zu diesem Zeitpunkt hat der Kleine Landrat das Budget für das kommende Jahr zuhänden des Grossen Landrats meist bereits verabschiedet.

- Der Hauptfakturierungslauf für die Steuern des laufenden Jahres findet erst im 4. Quartal statt, also erst nach der Budgetberatung im Grossen Landrat. Aus diesem Grund beruht das Budget der Einkommens- und Vermögenssteuern als wichtigste Ertragsart auf den letztjährigen Zahlen (es mussten beispielsweise Zahlen aus dem 4. Quartal 2016 als Basis für das Budget 2018 verwendet werden).
- Die Zahlen des Finanzausgleichs für das kommende Jahr werden vom Kanton gegen Ende August veröffentlicht. Im Falle von grösseren negativen Veränderungen wäre es so kurz vor Abgabetermin zuhänden des Grossen Landrats schwierig, das Budget adäquat anzupassen.
- Der Kanton orientiert über sein Budget in der Regel erst gegen Ende Oktober. Durch den unterschiedlichen Budgetzeitpunkt wird die Abstimmung der Budgets, z.B. bei Investitionsprojekten, zwischen Kanton und Gemeinde erschwert.
- Zum Zeitpunkt der bisherigen Budgeteingaben läuft die Bausaison erst rund zwei bis drei Monate. Zu diesem sehr frühen Termin lässt sich nur schwierig abschätzen, was im laufenden Jahr noch gemacht werden kann und wieviel allenfalls auf das nächste Jahr verschoben werden muss und somit für das kommende Jahr zu budgetieren ist. Aufgrund solcher Unsicherheiten gibt es immer wieder Investitionsprojekte, die, um Nachtragskredite zu vermeiden, sowohl im laufenden Jahr wie auch im Folgejahr budgetiert werden. Dadurch wird auch die Budgetierung der Abschreibungen unsicherer, da diese unter HRM2 auch auf den budgetierten Investitionen des kommenden Jahres basieren. Eine Einschätzung der Bautätigkeit für das laufende und für das kommende Jahr wäre per Ende September oder in der ersten Oktoberhälfte bedeutend genauer.
- Private Unternehmen budgetieren in aller Regel wesentlich später für das kommende Jahr als die Gemeinde dies bisher tut. Im Juli liegt die Vorgehensweise bei gemeinsamen Projekten oftmals noch nicht im Detail vor. Entsprechend müssen für das Gemeindebudget des kommenden Jahres Annahmen getroffen werden.

Der grosse Vorteil des fakultativen Referendums ist, dass das Budget erst im Dezember vom Grossen Landrat behandelt werden muss. Es kann in diesem Fall eine genauere Budgetierung vorgenommen werden, da später im Jahr mehr für das Budget massgebliche Faktoren bekannt sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch der Kanton Graubünden sein Budget erst in der Dezember-Session verabschiedet. Ebenso beraten die kommunalen Parlamente in Chur, Arosa und Ilanz das Budget des Folgejahres erst spät im 4. Quartal.

D. Weitere Aspekte

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der administrative und finanzielle Aufwand für die Erstellung, den Druck und den Versand der Abstimmungsunterlagen, aber auch für die Durchführung der Abstimmung nicht unterschätzt werden darf. Dieser Aufwand entsteht auch bei einer tiefen Stimmbeteiligung. In der jüngeren Vergangenheit wurde kein Budget der Gemeinde durch die Stimmberechtigten abgelehnt. Im Gegenteil, in den meisten Jahren war eine sehr deutliche Zustimmung zu verzeichnen. 14 von total 18 Budgetabstimmungen seit 2001 erfuhren eine Zustimmung von mindestens 70 %. Zudem ist die Stimmbeteiligung in den letzten Jahren verhältnismässig tief ausgefallen. Dies insbesondere, wenn am Tag der Budgetabstimmung nur über kommunale Vorlagen und nicht über Vorlagen auf Kantons- oder Bundesebene zu befinden war. Als das Stimmvolk zuletzt am 26. November 2017 über das Budget 2018 befand, betrug die Stimmbeteiligung 17,8 %. Am 8. Januar 2017 betrug die Stimmbeteiligung zum Budget 2017 lediglich 14,8 %. Ein Jahr zuvor, als der Souverän am 20. Dezember 2015 über den Voranschlag 2016 abstimmte, war die Stimmbeteiligung mit 19,5 % nur unwesentlich höher. In Anbetracht einer solch tiefen Beteiligung und angesichts der Tatsache, dass das Budget seit mindestens 2001 nicht mehr abgelehnt wurde, erscheint es daher aufgrund des Aufwands sinnvoll, anstatt ausnahmslos Volksabstimmungen über Budgets und Steuerfüsse zu führen, lediglich bei Bedarf, also bei einer Änderung des Steuerfusses und bei Ergreifung des fakultativen Referendums, das Geschäft dem Davoser Stimmvolk vorzulegen.

Weiter ist zu bemerken, dass das Stimmvolk im Rahmen des obligatorischen Referendums das Budget nur gesamthaft genehmigen oder gesamthaft ablehnen kann. Es ist in letzterem Fall nicht zwingend klar, aus welchen Gründen die Ablehnung erfolgte. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision wird auch Art. 7c der Verfassung angepasst. Gemäss gültigem Art. 7c Gemeindeverfassung haben Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Jahresbericht die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Ausmass diese zu ändern sind. Dies soll sinnvollerweise neu ebenfalls für das Budget bei gleichbleibendem Steuerfuss gelten, was für die anschliessende Überarbeitung des Budgets nützlich ist.

Als Nachteil der Vorlage ist zu erwähnen, dass mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Gemeindeverfassung die Abstimmungsvorlagen über das Budget, wenn der Steuerfuss unverändert bleibt, nicht mehr ungefragt zum Stimmbürger kommen. Soll über das Budget bei gleichbleibendem Steuerfuss abgestimmt werden, müssen 300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Unterschriften sammeln, was für das Referendumskomitee mit einem gewissen administrativen Aufwand verbunden ist. Die Idee ist denn auch grundsätzlich nicht, das fakultative Referendum als zu einfache Hürde auszugestalten, da das Instrument auch nur durch eine substanzielle Opposition erfolgreich angewendet werden soll. Immerhin sollte anschliessend an das erfolgreiche Zustandekommen des fakultativen Referendums eine Volksabstimmung gewonnen werden können. Die dazu notwendigen 300 Stimmen sind eine mit wenig Aufwand zu erreichende Vorgabe. Zwar müssen diese Stimmen innerhalb eines Monats gesammelt werden, um den politischen Prozess nicht zu verschleppen, allerdings gelang es Initianten von Volkswirtschaftlichen schon bedeutend grössere Unterschriftenzahlen pro Monat zu sammeln (bspw. Initiative zur Englischen Eisbahn im Jahr 2008: 1687 gültige Unterschriften in 3 Monaten).

E. Beratung im Grosse Landrat

Der Grosse Landrat war in den Debatten einhellig der Ansicht, dass mit dieser Vorlage den Bedenken der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Abstimmung im September 2016 Rechnung getragen wird. Von den Vorteilen

dieser Lösung ist er überzeugt. Der Grosse Landrat stimmte der Vorlage im Rahmen der Schlussabstimmung mit 16 Ja-Stimmen ohne Enthaltung sowie ohne Gegenstimme zu.

F. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen zu der Abstimmungsvorlage können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 22.03.2018). Die Sitzung des Grossen Landrates kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

G. Schlussbemerkungen

Mit dem Wechsel vom obligatorischen zum fakultativen Referendum bezüglich Budgetgenehmigung und Festsetzung des Steuerfusses kann die Budgetberatung bei gleichbleibendem Steuerfuss rund zwei Monate später erfolgen. Es können also vermehrt Entwicklungen im zweiten Halbjahr für das Budget des kommenden Jahres berücksichtigt werden, wodurch sich die Budgetgenauigkeit in einzelnen Bereichen erhöht. Dies ist insbesondere in Zeiten sich verändernder Rahmenbedingungen wichtig. Ausserdem können finanzielle und administrative Aufwände verringert werden, ohne demokratische Rechte massgeblich einzuschränken. Es macht deshalb Sinn, wenn Davos als Gemeinde mit den zweitmeisten ständigen Einwohnern in Graubünden mit einem parteipolitisch breit abgestützten Gemeindeparlament sich diesbezüglich an der Stadt Chur und am Kanton orientiert. Auch andere, kleinere Bündner Gemeinden mit kommunalen Parlamenten, die in den letzten Jahren aufgrund von Fusionen ihre Verfassungen zu erneuern hatten, haben sich für diese praktikable und effiziente Lösung ausgesprochen. Gleichzeitig wird mit der Vorlage im Sinne einer auf Davos angepassten Lösung gewährleistet, dass das Volk weiterhin bei einer Änderung des

Steuerfusses stets über den Steuerfuss und auch über das darauf beruhende Budget abstimmen kann, ohne vorher 300 Unterschriften für ein fakultatives Referendum sammeln zu müssen.

H. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Unterstellung des unveränderten Steuerfusses und des darauf beruhenden Budgets unter das fakultative Referendum (Teilrevision der Gemeindeverfassung), die vom Grossen Landrat mit 16 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

3. Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern, Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes

A. Das Wichtigste in Kürze

Das Steuergesetz der Gemeinde Davos (DRB 20; nachfolgend StG) regelt, wie die Erträge der Handänderungssteuern verwendet werden. Nach Art. 6 StG werden diese Erträge seit 2012 wie folgt zugewiesen: 2/8 zur Finanzierung der Spezialfinanzierung «Parkplätze» sowie 3/8 zur Finanzierung des Fonds für öffentliche und private Werke. 3/8 werden zweckfrei der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres gutgeschrieben.

Die Zuweisung zu Gunsten der Spezialfinanzierung «Parkplätze» wird nicht mehr im bisherigen Ausmass benötigt. Der Grosse Landrat verlangt deshalb mit einer Motion, dass der Verwendungszweck der Handänderungssteuern anzupassen ist. Anstelle der Zuweisung an die Spezialfinanzierung «Parkplätze» soll neu der Fonds «Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung» alimentiert werden. Dieser Fonds wurde in früheren Jahren durch einmalig zu leistende Lenkungsabgaben beim Bau von Zweitwohnungen geüfnet, was seit Inkrafttreten der Zweitwohnungsgesetzgebung nicht mehr zutrifft.

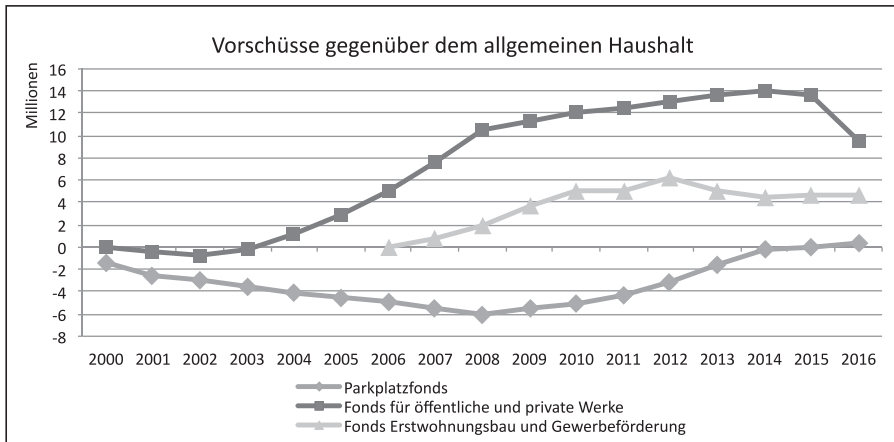
Die vorgeschlagene Änderung erfordert eine Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes.

B. Ausgangslage

Bisher war die Handänderungssteuer, die im Rechnungsjahr 2017 zu Erträgen im Umfang von rund 3,6 Mio. Franken führte, wie folgt zweckgebunden:

Zu Gunsten	Regelung bis 2008	Regelung 2009 und 2010	Regelung 2011	Regelung ab 2012
Fonds für öffentliche und private Werke	100 % der Erträge der Handänderungssteuern	67 % = $\frac{2}{3}$ der Erträge der Handänderungssteuern	50 % = $\frac{3}{6}$ aller Erträge der Handänderungssteuern	37,5 % = $\frac{3}{8}$ aller Erträge der Handänderungssteuern
Spezialfinanzierung Parkplätze	–	33 % = $\frac{1}{3}$	33,3 % = $\frac{2}{6}$	25 % = $\frac{2}{8}$
Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahrs (ohne Zweckbindung)	–	–	16,7 % = $\frac{1}{6}$	37,5 % = $\frac{3}{8}$

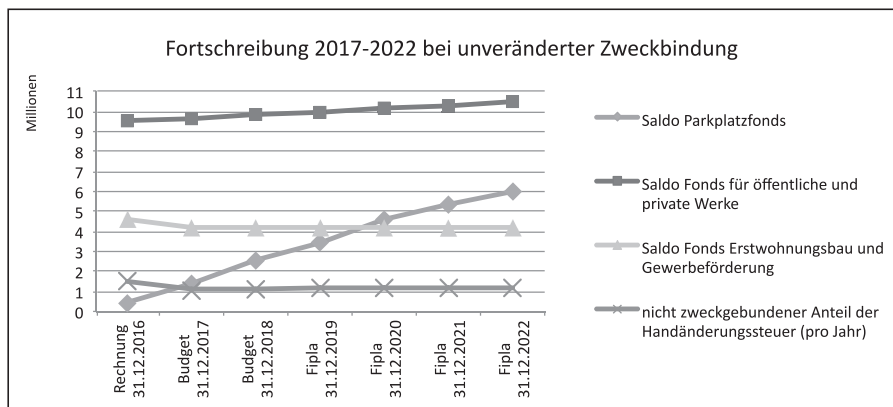
Die von der Zweckbindung der Handänderungssteuern bzw. von der Motion betroffenen Fonds haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:



Wie die untere Linie zeigt, erhöhte sich die Schuld des Parkplatzfonds gegenüber dem allgemeinen Haushalt ab dem Jahr 2000 kontinuierlich, bis sie schliesslich Ende 2008 über 6 Mio. Franken betrug. Diese Situation musste bereinigt werden, weil Vorschüsse des allgemeinen Haushalts an Spezialfinanzierungen aufgrund des übergeordneten Rechts nur vorübergehend zulässig sind. Die Verpflichtung der Parkplatzrechnung reduzierte sich ab

2009, als erstmals ein Drittel der Handänderungssteuer dem Parkplatzfonds gutgeschrieben wurde. Ohne diese Handänderungssteuer hätte sich der Parkplatzfonds bis 2013 weiter verschuldet. Dies insbesondere deshalb, weil der Parkplatzrechnung jedes Jahr Kosten des Werkbetriebs für den Unterhalt belastet werden (vor allem Winterdienst). Des Weiteren musste die Parkplatzrechnung die Abschreibungen des Parkhauses Silvretta/Grischuna tragen, was das Defizit ansteigen liess. Letztere Belastung reduzierte sich in den jüngsten Jahren, weil sich die Wertberichtigung wegen der degressiven Abschreibungsmethode nach dem Rechnungsmodell HRM1 von Jahr zu Jahr verringerte und weil Zusatzabschreibungen vorgenommen wurden. Ab 2016 weist die Parkplatzrechnung wie die übrigen Spezialfinanzierungen einen Vorschuss gegenüber dem allgemeinen Haushalt aus, weil die Zuweisung der Handänderungssteuer zu Gunsten des Parkplatzfonds höher ist als die Nettoergebnisse der Parkplatzrechnung.

Folglich ist eine Zuweisung von 25 % der Handänderungssteuern an den Parkplatzfonds nicht mehr im bisherigen Ausmass notwendig. Gemäss aktueller Finanzplanung würde sich der Vorschuss des Parkplatzfonds bei gleichbleibendem Verteilschlüssel bis im Jahr 2022 auf rund 6 Mio. Franken erhöhen.



Am 18. Mai 2017 unterstützte der Grosse Landrat die Motion und erklärte sie erheblich. In der Folge erarbeitete der Kleine Landrat eine Vorlage. Wie dem beiliegenden Nachtrag zum kommunalen Steuergesetz zu entnehmen ist, ist einzig Art. 6StG anzupassen. Die Vorlage wurde durch den Grossen Landrat

am 22. März 2018 ohne Enthaltung und ohne Gegenstimme zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Laut Art. 26 Abs. 3 kantonales Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (BR 720.200) muss eine Änderung des kommunalen Steuergesetzes nach der Volksabstimmung in der Gemeinde zwingend von der Kantonsregierung genehmigt werden. Gemäss dem Vorprüfungsbericht der kantonalen Steuerverwaltung vom 12. Februar 2018 kann der geänderte Artikel von der Regierung genehmigt werden.

C. Neue Verwendung der Handänderungssteuern

Im neuen Art. 6 StG sind folgende Zuweisungen und Grenzwerte vorgesehen:

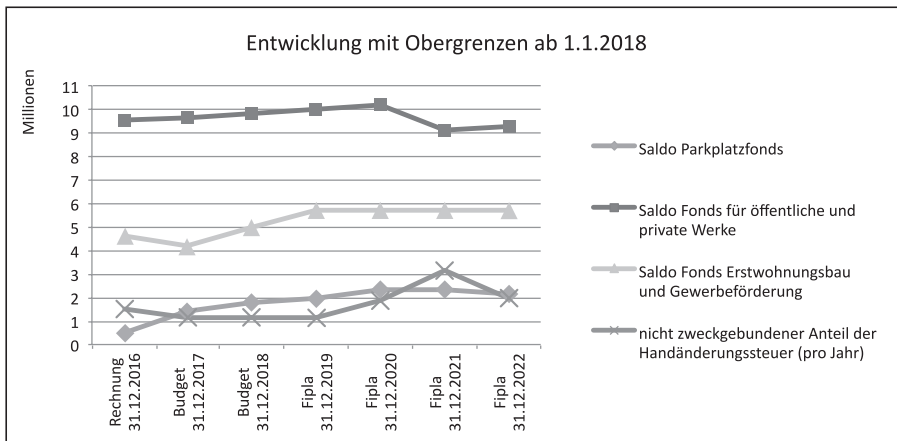
1. Zuweisung der Handänderungssteuer zu Gunsten des Parkplatzfonds im aktuellen Ausmass von 25 % bzw. $\frac{2}{8}$, wenn der Vorschuss des Parkplatzfonds gegenüber dem allgemeinen Gemeindehaushalt per 1.1. des jeweiligen Jahres unter 0,5 Mio. Franken liegt. Liegt der Saldo der Eröffnungsbilanz per 1.1. darüber, wird der Anteil von 25 % vollumfänglich dem Fonds «Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung» zugewiesen. Eine Zuweisung ist insbesondere notwendig, weil der Parkplatzfonds mittelfristig durch Folgekosten von anstehenden Grossinvestitionen belastet wird (z.B. Begegnungszonen Arkaden und Seehofseeli). Diese Kosten beinhalten nicht nur den Erhalt des Status quo oder die Schaffung von Parkplätzen, sondern auch Mehrkosten durch eine nachhaltige Aufwertung der jeweiligen Standorte, die nicht durch den Gebührenzahler vollumfänglich abgefangen werden können.
2. Zuweisung der Handänderungssteuer zu Gunsten des Fonds für öffentliche und private Werke im aktuellen Ausmass von 37,5 % bzw. $\frac{3}{8}$, wenn der Saldo dieses Fonds per 1.1. des jeweiligen Jahres unter 10 Mio. Franken liegt. Liegt der Saldo der Eröffnungsbilanz per 1.1. darüber, wird der Anteil von 37,5 % vollumfänglich ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung des laufenden Jahres zugewiesen. Eine Zuweisung ist notwendig, weil weiterhin hohe Investitionen anstehen, deren Folgekosten dem Fonds für öffentliche und private Werke belastet werden, z.B. im Bereich Gewässerverbauungen. Gleichzeitig ist eine Obergrenze definiert, die sich am notwendigen

Bedarf orientiert, da keine übermässigen Zweckbindungen von Steuermitteln auf Vorrat vorgenommen werden sollen, um eine gleichmässige Behandlung von staatlichen Aufgabengebieten zu gewährleisten.

- Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, wird für den Fonds «Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung» eine Obergrenze festgelegt. Wird dieser Grenzwert beim Fonds «Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung» gemäss Eröffnungsbilanz per 1.1. des jeweiligen Jahres überstiegen, so würde der Anteil der Handänderungssteuern des laufenden Jahres stattdessen – wie beim Fonds für öffentliche und private Werke – der Erfolgsrechnung ohne Zweckbindung gutgeschrieben. Die Obergrenze für eine weitere Alimentierung des Fonds «Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung» ist bei 5 Mio. Franken per 1.1. des jeweiligen Jahres vorgesehen. Wie beim Fonds für öffentliche und private Werke ist eine Obergrenze zu definieren, die sich am notwendigen Bedarf orientiert, da keine übermässigen Zweckbindungen von Steuermitteln auf Vorrat vorgenommen werden sollen.

D. Entwicklung bei angepasster Zweckbindung

Wenn die in Art.6 StG enthaltene Zweckbindung gemäss den vorgehenden Ausführungen angepasst wird, so entwickeln sich die involvierten Fonds auf Basis der im Sommer 2017 vorgenommenen Finanzplanung (mit einem Handänderungssteuerertrag von 3,2 Mio. Franken im Jahr 2022) wie folgt:



Im Vergleich zum Diagramm mit der bisherigen Zweckbindung wird der Saldo des Parkplatzfonds im Sinne der Motion limitiert, ebenso auch der Fonds für öffentliche und private Werke. Im Gegenzug nimmt der Fonds für Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung zu. Zudem steigt der ungebundene Anteil der Handänderungssteuern. Letzterer beträgt aufgrund der Finanzplanung bei angepasster Zweckbindung in den Jahren 2021 und 2022 rund 3 bzw. 2 Mio. Franken anstelle von rund 1 Mio. Franken bei der bisherigen Zweckbindung. Ohne weitere Massnahmen erhöht sich das operative Ergebnis. Diese frei werdenden Mittel sind hilfreich, um Herausforderungen der Gemeinde in anderen Bereichen anzugehen.

E. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat war in den Debatten einhellig der Ansicht, dass die Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern vorgenommen werden soll und Grenzwerte angesichts der bisherigen Entwicklung Sinn machen. Auch die Berücksichtigung des Fonds «Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung» mit der definierten Obergrenze wurde gutgeheissen. Der Grosse Landrat stimmte der Vorlage im Rahmen der Schlussabstimmung mit 16 Ja-Stimmen ohne Enthaltung sowie ohne Gegenstimme zu.

F. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen zu der Abstimmungsvorlage können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 22.03.2018 bzw. 18.05.2017 für die Erheblicherklärung der Motion). Die Sitzungen des Grossen Landrates können zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

G. Schlussbemerkungen

Mit der Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuer und insbesondere mit der Einführung von Grenzwerten zur Alimentierung der involvierten Fonds wird angestrebt, dass die Fonds nicht auf Vorrat und übermässig geäufnet werden. Werden die Grenzwerte überschritten, soll der entsprechende Anteil der Handänderungssteuer neu der Erfolgsrechnung zugewiesen werden. Grosse Landrat und Kleiner Landrat sind der einhelligen Auffassung, dass mit dieser Abstimmungsvorlage die Finanzflüsse im Rahmen der involvierten Fonds korrigiert und ausgewogener gestaltet werden, keine Fehläufnungen entstehen und die Funktionsweise der Fonds auch in Zukunft sichergestellt werden kann.

H. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuer (Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes), die vom Grossen Landrat mit 16 Ja zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

Davos, 20. April 2018

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos
Der Landammann
Tarzisius Caviezel

Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 10. Juni 2018

1. Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrat

– Wahl einer Person

Es liegt ein Wahlzettel zum Grossen Landrat, enthaltend eine leere Linie, vor.

2. Unterstellung des Budgets bei gleichbleibendem Steuerfuss unter das fakultative Referendum, Teilrevision der Verfassung

– Nachtrag XVII zur Verfassung für die Gemeinde Davos betreffend Unterstellung der Genehmigung des unveränderten Steuerfusses und des darauf beruhenden Budgets unter das fakultative Referendum

In der Landschaftsabstimmung vom ... angenommen

1. Die Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7c (geändert)

Fakultatives Referendum über Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget

Referendumsbegehren über Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget bei unverändertem Steuerfuss haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

Art. 12 lit. c (geändert)

Zuständigkeit für Wahlen und obligatorische Referenden

c) Die Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget;

¹ DRB 10

Art. 12a lit. a (geändert)

Gegenstand des fakultativen Referendums

- a) Jahresrechnung, Jahresbericht sowie unveränderter Steuerfuss und das darauf beruhende Budget;

2. Änderungen weiterer kommunaler Bestimmungen:

Der Landschaftsbeschluss über den VBD öffentlicher Verkehrsbetrieb der Landschaft Davos (DRB 55) wird wie folgt geändert:

Art. 14 lit. c (geändert)

Zuständigkeit des Grossen Landrates

- c) die Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung gemäss den verfassungsmässigen Zuständigkeiten

3. Dieser Nachtrag tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

4. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.²

² Von der Regierung des Kantons Graubünden am ... genehmigt.

3. Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern, Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes

– Nachtrag IV zum Steuergesetz der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom ... angenommen

1. Das Steuergesetz der Gemeinde Davos vom 1. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 6 (geändert)

- Verwendung Die Erträge aus der Handänderungssteuer werden wie folgt verwendet:
- a) vorab zu 3/8 ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres;
 - b) zu 2/8 zur Finanzierung der Spezialfinanzierung «Parkplätze»¹, sofern diese Spezialfinanzierung in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 500'000 Franken aufweist;
 - c) beträgt der Saldo der Spezialfinanzierung «Parkplätze» in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres mindestens 500'000 Franken, so wird der Anteil gemäss lit. b) dem Fonds «Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung»² zugewiesen, wenn letzterer in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 5 Mio. Franken aufweist. Ansonsten wird der Anteil gemäss lit. b) ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres gutgeschrieben;
 - d) zu 3/8 zur Finanzierung des Fonds für öffentliche und private Werke³, sofern dieser Fonds in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 10 Mio. Franken aufweist. Ansonsten werden diese 3/8 ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres zugewiesen.

¹ DRB 56 ² DRB 60 ³ DRB 64

2. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.⁴

3. Der Kleine Landrat bestimmt, nach der Genehmigung des Nachtrages durch die Regierung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Davos, 22. März 2018

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

Peter Baetschi

Der Landschreiber

Michael Straub

⁴ Von der Regierung des Kantons Graubünden am ... genehmigt.

Informationen zur Stimmabgabe

Die Urnen werden am Samstag, 9. Juni, und am Sonntag, 10. Juni 2018, wie folgt aufgestellt:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| – Davos Platz, Rathaus | Samstag, 17.00 – 18.00 Uhr |
| | Sonntag, 09.30 – 11.00 Uhr |
| – Davos Dorf, Gemeindehaus | Sonntag, 08.45 – 09.45 Uhr |
| – Frauenkirch, Schulhaus | Samstag, 20.30 – 21.00 Uhr |
| | Sonntag, 09.45 – 10.15 Uhr |
| – Glaris, Schulhaus | Sonntag, 09.30 – 10.00 Uhr |

Das Stimmregister wird am Dienstag, 5. Juni 2018, um 17.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 8. Juni 2018, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 10. Juni 2018, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Am 6., 7. und 8. Juni 2018 können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel persönlich im Rathaus (Schalter Ordnungsamt) in die Urne gelegt werden. Die Übergabe von Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 20. April 2018

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub